



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

---

**2013/0124(COD)**

25.7.2013

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen  
(COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Edit Bauer

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen  
(COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0236),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0114/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom (...) <sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und

---

1 ABL C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.

Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten, *wie in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> festgelegt.*

<sup>1</sup> *Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).*

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verleiht allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort zu arbeiten und zu leben. Dieses Recht schützt sie im Bereich der Beschäftigung, des Entgelts und der sonstigen Arbeitsbedingungen vor Diskriminierungen aus Gründen der

#### *Geänderter Text*

(3) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verleiht allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort zu arbeiten und zu leben. Dieses Recht schützt sie im Bereich der Beschäftigung, **der Kündigung**, des Entgelts und der sonstigen Arbeitsbedingungen vor Diskriminierungen aus Gründen der

Staatsangehörigkeit, und zwar durch Gewährleistung ihrer Gleichbehandlung mit Inländern dieses Mitgliedstaats. Die Freizügigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Dienstleistungsfreiheit, die das Recht von Unternehmen umfasst, Dienstleistungen zu erbringen und zu diesem Zweck ihre Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat zu schicken („Entsendung“), um dort die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Arbeiten zu verrichten.

Staatsangehörigkeit, und zwar durch Gewährleistung ihrer Gleichbehandlung mit Inländern dieses Mitgliedstaats. Die Freizügigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Dienstleistungsfreiheit, die das Recht von Unternehmen umfasst, Dienstleistungen zu erbringen und zu diesem Zweck ihre Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat zu schicken („Entsendung“), um dort die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Arbeiten zu verrichten.

Or. en

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Anwendung und Überwachung des Freizügigkeitsrechts der Union sollten verbessert werden, damit gewährleistet ist, dass Arbeitnehmer besser über ihre Rechte informiert sind, damit sie bei der Ausübung dieser Rechte unterstützt und geschützt werden, und um die Umgehung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behörden sowie durch öffentliche und private Arbeitgeber zu bekämpfen.

##### *Geänderter Text*

(11) Anwendung und Überwachung des Freizügigkeitsrechts der Union **für Arbeitnehmer** sollten verbessert werden, damit gewährleistet ist, dass Arbeitnehmer besser über ihre Rechte informiert sind, damit sie bei der Ausübung dieser Rechte unterstützt und geschützt werden, und um die Umgehung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behörden sowie durch öffentliche und private Arbeitgeber zu bekämpfen. **Zu diesem Zweck sollte die Richtlinie 91/533/EWG des Rates<sup>1</sup> konsistent umgesetzt und überwacht werden.**

<sup>1</sup> **Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).**

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Deshalb ist es angezeigt, spezielle **Rechtsvorschriften** für die wirksame Durchsetzung des materiellen Rechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit festzulegen und für eine bessere und einheitlichere Anwendung des Artikels 45 des Vertrages und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

(13) Deshalb ist es angezeigt, spezielle **Maßnahmen** für die wirksame Durchsetzung des materiellen Rechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit festzulegen und für eine bessere und einheitlichere Anwendung des Artikels 45 des Vertrages und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 zu sorgen.

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(13a) Im Einklang mit mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs<sup>1</sup> sollten Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit von Arbeitnehmern nach Artikel 45 Absatz 4 AEUV auf Stellen beschränkt sein, die unmittelbar oder mittelbar die Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhalten, sowie auf Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates.***

***<sup>1</sup> Urteil vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache C-225/85, Italienische Republik, Slg. 1987, 2625; Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-47/02, Anker, Slg. 2003, I-10471; Urteil vom 17. Dezember 1980 in der Rechtssache C-149/79, Königreich Belgien, Slg. 1980, I-03881, u. a.***



## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten Verbände oder andere Rechtssubjekte auch befugt sein, sich gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers an Verfahren zu beteiligen.

#### *Geänderter Text*

(15) Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten Verbände oder andere Rechtssubjekte auch befugt sein, sich gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers an Verfahren zu beteiligen. ***Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Empfehlung der Kommission C(2013)3539 vom 11. Juni 2013 zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten umzusetzen und die Anwendung des darin vorgesehenen Mechanismus für einen wirksamen Schutz von Arbeitnehmern zu erleichtern.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(18a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden zur Einrichtung eines europäischen Netzwerks nationaler Kontaktstellen aufgefordert, damit ein Austausch bewährter Methoden erfolgen***

*und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verbessert werden kann.*

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die Arbeitgeber und andere Betroffene in stärkerem Maße über die Beschäftigungsbedingungen aufklären.

#### *Geänderter Text*

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die Arbeitgeber und andere Betroffene in stärkerem Maße über die Beschäftigungsbedingungen aufklären. ***Die Mitgliedstaaten sollten auf Anfrage allen ihren Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen, entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.***

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welcher Weise Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere Personen leicht zugängliche Informationen über die ***Bestimmungen dieser Richtlinie und die einschlägigen*** Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 erhalten können. Diese Informationen sollten auch

#### *Geänderter Text*

(22) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welcher Weise Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere Personen leicht zugängliche, ***einschlägige*** Informationen über die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 erhalten können – ***sowie über die mit den in Artikel 5 genannten Aufgaben betraute Einrichtung.*** Diese

über Your Europe und EURES leicht abrufbar sein.

Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht abrufbar sein.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und der vorliegenden Richtlinie verantwortlichen Beamten entsprechend ausgebildet sind.***

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz **von EU-Wanderarbeitnehmern** vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz **mobiler EU-Arbeitnehmer** vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die

gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums der Durchführung der Richtlinie sollte die Kommission einen Bericht über ihre Durchführung ausarbeiten, in dem sie insbesondere beurteilt, ob es zweckmäßig ist, einen möglicherweise notwendigen Vorschlag vorzulegen, mit dem die Durchsetzung des EU-Freizügigkeitsrechts besser gewährleistet werden kann.

#### *Geänderter Text*

(26) Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums der Durchführung der Richtlinie sollte die Kommission einen Bericht über ihre Durchführung ausarbeiten, in dem sie insbesondere beurteilt, ob es zweckmäßig ist, einen möglicherweise notwendigen Vorschlag vorzulegen, mit dem die Durchsetzung des EU-Freizügigkeitsrechts **für Arbeitnehmer** besser gewährleistet werden kann.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) die Bedingungen für eine Wiederverwendung oder Wiedereinstellung bei Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers;**

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, mit Zustimmung von Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen in deren Namen oder als deren Rechtsbeistand **sich** an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen oder solche **einleiten können**, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 **des Vertrages** und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, **befugt sind, sich** mit Zustimmung von Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen in deren Namen oder als deren Rechtsbeistand an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren **zu** beteiligen oder solche **einzuleiten**, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 **AEUV** und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Struktur bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und erlassen die notwendigen Regelungen für deren Arbeit. Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich jedoch mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben dieser Stellen nicht beeinträchtigt wird.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Struktur bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und erlassen die notwendigen Regelungen für deren Arbeit. Diese Stellen können Teil von **bestehenden** Einrichtungen **oder Stellen** sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich jedoch mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben dieser Stellen nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) unabhängige rechtliche und/oder sonstige Unterstützung von Arbeitnehmern oder deren Familienangehörigen bei der Rechtsverfolgung zu leisten, unbeschadet des Rechts der Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen und der in Artikel 4 genannten Verbände und Organisationen oder sonstigen Rechtssubjekte;

#### *Geänderter Text*

(a) unabhängige rechtliche und/oder sonstige **unentgeltliche** Unterstützung von Arbeitnehmern oder deren Familienangehörigen bei der Rechtsverfolgung zu leisten, unbeschadet des Rechts der Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen und der in Artikel 4 genannten Verbände und Organisationen

oder sonstigen Rechtssubjekte;

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durchzuführen;

#### *Geänderter Text*

(b) unabhängige Erhebungen **und Analysen** zum Thema Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durchzuführen;

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die bereits existierenden oder neu geschaffenen Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste auf Unionsebene **wie** Your Europe, SOLVIT, EURES, Enterprise Europe Network **und** die einheitlichen Ansprechpartner kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die bereits existierenden oder neu geschaffenen Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste **auf nationaler Ebene über die Kontaktstellen und** auf Unionsebene **über u. a.** Your Europe, SOLVIT, EURES, Enterprise Europe Network, die einheitlichen Ansprechpartner **und das europäische Netzwerk der nationalen Kontaktstellen** kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Wenn mehr als eine Stelle mit den in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben befasst ist, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass sich diese Stellen untereinander abstimmen und zusammenarbeiten, sodass Überlappungen oder ein Mangel an Befugnissen vermieden werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 allen Betroffenen, **insbesondere Arbeitnehmern und Arbeitgebern**, in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten stellen

2. Die Mitgliedstaaten stellen **über die**



verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen zu den **Freizügigkeitsrechten** bereit, **die das Unionsrecht** Arbeitnehmern **verleiht**. Die betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

**nationalen Kontaktstellen** verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen **in mehreren Sprachen** zu den **vom Unionsrecht verliehenen Rechten in Bezug auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und zu dem verfügbaren Rechtsschutz und Rechtsbehelf** bereit. **Die Mitgliedstaaten werden außerdem aufgefordert, eine mehrsprachige Website mit Angaben zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern einzurichten**. Die betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage allen ihren Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen, verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen über die Freizügigkeitsrechte für Arbeitnehmer bereit.**

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der

Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der

Umsetzungsfrist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls *erforderliche* Änderungen vor.

Umsetzungsfrist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls *die* Änderungen vor, *die sie für erforderlich hält*.

Or. en